



## Gebührentarif

Gültig ab 01.08.2019

Genehmigt an der Delegiertenversammlung vom 24.06.2019

### für Stadthalle und die Sportanlagen von Sursee inklusive Sporthalle Kottenmatte

Gestützt auf den Leistungsvertrag zwischen der Betriebsgenossenschaft Stadthalle Sportanlagen Sursee und der Stadt Sursee vom 29.05.2012 und der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung vom 24.06.2019 sieht der Gebührentarif wie folgt aus:

## 1. Sportliche Nutzung

### 1.1 Stadthalle

#### Hiesige Nutzer

1.1.1	Ganzjahrestraining Mo – Fr	Grundsätzlich frei, nur Entrichtung einer pauschalen Basisnebenkostenentschädigung von CHF 175.00 pro Block (90 Min.) / Jahr und Hallenteil. Jugendblock (1. Block: 17.45 - 19.00 Uhr) ohne Basisnebenkostenentschädigung.					
		pro Stunde		Halbtage		Ganztage	
		1 / 3 Halle	3 / 3 Halle	1 / 3 Halle	3 / 3 Halle	1 / 3 Halle	3 / 3 Halle
1.1.2	Ausserordentliche Trainings Mo – Fr, Training Wochenende und Wettkämpfe als Kleinveranstaltungen (Meisterschaftsspiele, etc.)	10.00	30.00	50.00	150.00	100.00	300.00
1.1.3	Wettkämpfe: Grossveranstaltungen				1'200.00		2'000.00

## Auswärtige Nutzer

		pro Stunde		Halbtag		Ganztag	
		1 / 3 Halle	3 / 3 Halle	1 / 3 Halle	3 / 3 Halle	1 / 3 Halle	3 / 3 Halle
1.1.4	Ausserordentliches Training Mo – Fr	40.00	120.00	100.00	300.00	200.00	600.00
1.1.5	Training Wochenende und Wettkämpfe als Kleinveranstaltungen (Meisterschaftsspiele, etc.)	80.00	240.00	200.00	600.00	400.00	1'200.00
1.1.6	Wettkämpfe: Grossveranstaltungen						6'000.00

## Kraftraum

1.1.7 Die Belegung des Kraftraumes durch hiesige Nutzer wird analog 1.1.1 mit CHF 100.00 pro Block (90 Min.) / Jahr in Rechnung gestellt.

## 1.2 Sporthalle Kottenmatte

---

1.2.1 Die Gebühren für die Sporthalle Kottenmatte entsprechen 70% einer 1/3 bzw. 3/3 Stadthalle.

## 1.3 Andere Hallen / Stadion

---

1.3.1 Die Gebühren für die anderen Hallen von Sursee und das Stadion entsprechen 50% einer 1/3 Stadthalle.

## 1.4 Aussenplätze / Fussballfelder (Allmend / Grusplatz / Neufeld etc.) / Leichtathletikanlagen Stadion / Mensa / Krafträume

---

1.4.1 Die Gebühren für die Aussenplätze, Fussballfelder, Leichtathletikanlagen Stadion, die Mensa und die Krafträume entsprechen 30% einer 1/3 Stadthalle.

## 1.5 Gemeinsame Bestimmung für sportliche Nutzung

---

1.5.1 Wettkämpfe, Meisterschaftsspiele etc., die in die reguläre Trainingszeit fallen, werden nicht zusätzlich verrechnet.

- 1.5.2 Die Basisnebenkostenentschädigung für das Ganzjahrestraining nach 1.1.1 gilt auch für die Sporthalle Kottenmatte, andere Hallen und das Stadion. Sie wird für die Aussenplätze etc. gemäss 1.4.1 mit dem Prozentsatz von 30% angepasst.
- 1.5.3 Bei der Belegung der Hallen durch hiesige Nutzer nach 1.1.1 stehen die dazugehörigen Aussenplätze (Hartplatz/Rasenplatz) zur freien Benützung zur Verfügung.
- 1.5.4 Die Position 1.1.1 und 1.1.7, für hiesige Nutzer, wird grundsätzlich für ein ganzes Schuljahr vergeben. Die Verwaltung kann Ausnahmen bewilligen und diese Positionen für weniger als ein ganzes Schuljahr vergeben. Die Gebühren werden anteilmässig berechnet.
- 1.5.5 Über die Spielbarkeit der Rasenplätze entscheidet die Verwaltung. Sie kann die Entscheidungsbefugnis delegieren.
- 1.5.6 Im Stadion Schlottermilch dürfen keine eigentlichen Fussballturniere durchgeführt werden.

## 2. Nichtsportliche Nutzung

---

### 2.1 Stadthalle

---

- 2.1.1 Als nicht sportliche Nutzungen gelten insbesondere: Konzerte, Theater- und Unterhaltungsanlässe, Generalversammlungen, Festlichkeiten, Tagungen, Ausstellungen etc.

#### Hiesige Veranstalter

#### Stadthalle

		pro Stunde		Halbtag		Ganztag	
		1 / 3 Halle	3 / 3 Halle	1 / 3 Halle	3 / 3 Halle	1 / 3 Halle	3 / 3 Halle
2.1.2	Kleinveranstaltungen	20.00	60.00	100.00	300.00	200.00	600.00
2.1.3	Grossveranstaltungen Ausstellungen, GV, Versammlungen etc.				1'100.00		2'200.00
2.1.4	Grosseveranstaltungen Konzerte				2'000.00		4'000.00

### **Mehrzweckraum (Nordsaal)**

		Halbtag		Ganztage	
		1 / 2 Saal	2 / 2 Saal	1 / 2 Saal	2 / 2 Saal
2.1.5	Kleinveranstaltungen	80.00	140.00	160.00	280.00
2.1.6	Grossveranstaltungen		600.00		1'200.00

### **Küche**

2.1.7 Die Gebühr bei alleiniger Miete der Küche (ohne Stadthalle oder Mehrzwecksaal) beträgt pauschal zwischen CHF 200.00 und 500.00 pro Tag.

2.1.8 Die Miete der Küche ist bei einer Miete von Stadthalle und / oder Mehrzwecksaal und eigener Restauration gebührenfrei.

### **Auswärtige Veranstalter**

2.1.9 Gebühren für auswärtige Nutzer werden in Absprache mit der Verwaltung festgelegt.

### **Allgemeines**

2.1.10 Die Miete für Hellraumprojektor / Leinwand ist beim Mehrzweckraum in der Gebühr inbegriffen.

2.1.11 Bei gleichzeitiger Miete von Stadthalle und Mehrzwecksaal oder Aussenplatz wird die Gebühr für den Mehrzwecksaal bzw. des Aussenplatzes um 50% reduziert.

## **2.2 Sporthalle Kottenmatte**

---

2.2.1 In der Sporthalle Kottenmatte werden keine nicht sportlichen Anlässe durchgeführt.

## **2.3 Andere Hallen / Stadion**

---

2.3.1 Die Gebühren für die anderen Hallen von Sursee und das Stadion entsprechen 50% einer 1/3 Stadthalle.

## **2.4 Aussenplätze / Fussballfelder (Allmend / Grusplatz / Neufeld etc. ) / Mensa**

---

2.4.1 Die Gebühren für die Aussenplätze, Fussballfelder und die Mensa entsprechen 30% einer 1/3 Stadthalle.

## **3. Gemeinsame Bestimmungen für alle Nutzungsarten und Hallen / Anlagen**

---

### **Allgemeine Bestimmungen zu den Gebührenberechnungen**

3.1 Als hiesige Veranstalter gelten Organisationen die

- in Sursee ihren Sitz haben,
- die organisatorische Leistungen mit eigenen Leuten erbringen und
- die Verantwortung gewährleisten und das Risiko tragen.

3.2 Bei den Stadthallentarifen (inkl. Mehrzwecksaal) gehören Veranstalter der Gemeinden Mauensee, Oberkirch und Schenkon ebenfalls zu den hiesigen Veranstaltern im Sinne obgenannter Definition.

3.3 Wo im Gebührentarif Halbtage oder Ganztage erwähnt werden, gilt eine Belegung über 4 Stunden als Halbtage und die Belegung über 6 Stunden als Ganztage. Sobald der Preis für die Halb- oder Ganztagesberechnung günstiger ist, als die Stundenberechnung, wird dieser verrechnet.

3.4 Bei einer Miete von 2/3 der Stadthalle oder der Sporthalle Kottenmatte wird die Gebühr einer 3/3 Halle erhoben.

3.5 Beim Mehrzwecksaal wird die Mehrwertsteuer zu den Kosten hinzugerechnet. Bei allen anderen Hallen wird keine Mehrwertsteuer erhoben.

3.6 Als Stunde ist eine Dauer von 60 Minuten zu verstehen. Angebrochene Stunden über 15 Minuten werden auf eine halbe Stunde, über 30 Minuten auf eine ganze Stunde aufgerundet und verrechnet.

3.7 Die Belegungszeit für Einrichtungs- und/oder Aufräumarbeiten wird zum gleichen Tarif wie die Veranstaltung selbst in Rechnung gestellt.

3.8 Benützung der Garderoben, Duschen, Licht, Heizung, Lüftung, Lautsprecheranlagen, wo vorhanden, und üblich anfallende Reinigung der gemieteten Räume durch den Hauswart sind in den Gebühren inbegriffen.

- 3.9 Bei einer mehrtägigen Belegung, die in die Schulferien fällt, kann die Verwaltung eine Tarifreduktion bewilligen.
- 3.10 Hiesigen kulturellen Vereinen steht pro Jahr eine unentgeltliche Benützung (max. 1 Tag) des Mehrzweckraums zur Verfügung.
- 3.11 Für Wohltätigkeitsveranstaltungen von allgemeinem Interesse kann die Verwaltung die Gebühren ermässigen oder ganz erlassen. Dasselbe gilt für hiesige sportlich, kulturell oder gemeinnützig tätige Vereine bei Jubiläumsfeiern zum 25-, 50-, 75-, 100-jährigen (weiter in 25 Jahresschritten) Bestehen. Ein Erlass wird bei der Gewährung eines allfälligen Beitrages der Stadt mitberücksichtigt.
- 3.12 Über die Klassierung eines Anlasses (sportlich, nicht sportlich / Kleinveranstaltung, Grosseveranstaltung etc.) entscheidet die Verwaltung.

### **Berechnung Zusatzaufwand und Hauswartstunden**

- 3.13 In den vorerwähnten Tarifen sind folgende Hauswartstunden als Präsenzstunden bereits mitgerechnet:  
5 Stunden pro Halbtag sowie 10 Stunden pro Ganztage
- 3.14 Die Aufräumarbeiten und die Grobreinigung (besenrein) der Räume und Plätze sind durch den Veranstalter zu erledigen. Sie sind nach den Weisungen des Hauswartteams termingerecht und ordnungsgemäss zu erledigen. Allfällige Mehrarbeit für den Hauswart wird dem Veranstalter nach Aufwand verrechnet.
- 3.15 Für besondere Arbeiten wie Abdeckung des Hallenbodens, Bestuhlung, Bühnenaufbau und / oder -abbau, Montagen und Demontagen aller Art, Vorrichtungen für Spezialdekorationen, Sperrgutabfuhr usw., wird die entsprechende Arbeit der Hauswarte oder anderer Aufwand dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
- 3.16 Die Verrechnung von zusätzlichen Hauswartstunden erfolgt für alle Veranstaltungen nach dem Verursacherprinzip. Anhand von Einsatzplan und Rapport des Hauswartteams werden die zusätzlichen Hauswartstunden mit CHF 60.00 pro Stunde dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
- 3.17 Kosten für zusätzlich bestellte Einrichtungen müssen vom Veranstalter getragen werden. In Absprache mit der Verwaltung kann der Veranstalter die zusätzlichen Einrichtungen selber besorgen.
- 3.18 Die Kosten der Entsorgung anfallender Abfälle wird dem Veranstalter überbunden.
- 3.19 Kosten für einen Internetanschluss werden mit CHF 100.00 bis 300.00 pro Anlass in Rechnung gestellt.

## **Restauration**

- 3.20 Veranstalter (Ausnahme hiesige Vereine gemäss Ziffer 3.1), welche eine Restauration planen, haben dafür den offiziellen Restaurationsbetrieb, welcher von der Betriebsgenossenschaft als Vertragspartner bestimmt ist, zu beauftragen.
- 3.21 Hiesige Vereine, die selber einen Restaurationsbetrieb auf eigene Rechnung führen, müssen 8% des gesamten Bruttoumsatzes als Abgabe an die Betriebsgenossenschaft entrichten. Ausgenommen von dieser Umsatzabgabe sind Gratiskonsumationen und nicht kommerzielle Anlässe.  
Als nicht kommerzielle Anlässe gelten ehrenamtliche, uneigennützige oder lediglich kostendeckende Aktivitäten von Vereinen (z.B. Meisterschaftsspiele, vereinseigene Turniere etc.). Als kommerziell und folglich der Umsatzabgabe unterliegend gelten Anlässe jeglicher Art, deren Motivation und Zweck die direkte oder indirekte wirtschaftliche Gewinnerzielung ist (z.B. Lotto, Jassturniere etc.).
- 3.22 Die Aufräumarbeiten und die Grobreinigung (besenrein) der Bewirtung dienender Räume und Plätze sind durch den Veranstalter zu erledigen. In der Küche ist eine Feinreinigung durch den Veranstalter vorzunehmen. Allfällige Mehrarbeit für den Hauswart wird dem Veranstalter nach Aufwand verrechnet.
- 3.23 Die Gelegenheitswirtschaft in den Clubräumlichkeiten des FC Sursee steht anderen Organisationen auch zur Verfügung. Der FC Sursee legt zusammen mit dem Veranstalter eine allfällige finanzielle Entschädigung für die Benützung fest.

## **An- und Abmeldung**

- 3.24 Abmeldungen haben schriftlich bis spätestens vier Monate (Stadhalle/Sporthalle Kottenmatte), bzw. zwei Monat (Mehrzwecksaal) vor der Veranstaltung zu erfolgen. Bei verspäteter Abmeldung ist die Gebühr vollumfänglich zu entrichten.
- 3.25 Bei termingerechter Abmeldung kann eine Basisentschädigung erhoben werden, falls grosse Umtriebe oder ein umfassender Administrationsaufwand unternommen werden mussten.
- 3.26 Bei begründeten Ausnahmen (Cupspiele, Aufstiegsspiele usw.) entscheidet die Verwaltung über den Erlass der Gebühr oder der Basisentschädigung.

## **Haftung und Sicherheit**

- 3.27 Der Veranstalter haftet für alle Schäden an Räumlichkeiten, Einrichtungen und Mobiliar, unabhängig davon, ob sie durch ihn selber oder durch die Besucher der Veranstaltung verursacht werden. Auch für Personenschäden und Sachschäden, die den Benützern oder Zuschauern erwachsen können, lehnt die Betriebsgenossenschaft sowie die Stadt Sursee jede Haftung ab. Der Veranstalter ist selber dafür verantwortlich, eine entsprechende Versicherung abzuschliessen.
- 3.28 Wo keine hinreichende Sicherheit gewährleistet ist, kann die Verwaltung die Vorauszahlung der Benützungsgebühr oder eine angemessene Anzahlung verlangen.

## **Verschiedenes**

- 3.29 Bei der Wochenendbelegung haben die Sportanlage der Stadt Sursee gegenüber Sportanlagen anderer Eigentümer Priorität.
- 3.30 Über die Belegung von Hallen entscheidet die Verwaltung. Sie versucht, einen Konsens unter den verschiedenen Nutzern (Vereine etc.) und Veranstalter zu finden. Sie kann dazu Stellungnahmen entgegen nehmen oder zu gemeinsamen Gesprächen einladen.
- 3.31 Der Bereich Öffentliche Sicherheit der Stadt Sursee bestimmt, ob ein Verkehrs- und Parkdienst (VPD) für die Veranstaltung erforderlich ist. Diesbezüglich wird der Veranstalter durch den zuständigen Sachbearbeiter kontaktiert. Der VPD wird in der Regel von der Feuerwehr Region Sursee (FRS), Verkehrsabteilung, ausgeführt. Die Aufwendungen für den VPD werden dem Veranstalter im Auftrag der FRS durch die Stadt Sursee in Rechnung gestellt.
- 3.32 Die Hallen, Plätze und Räume dürfen nicht untervermietet werden. Wenn diese an andere Mieter weitergegeben werden, ist die Betriebsleitung zu informieren. Wird diese Regelung nicht eingehalten, kann die Reservationsbestätigung wieder entzogen werden oder / und zukünftige verweigert werden. Falls durch die unrechtmässige Untervermietung Gebühren eingespart worden sind, wird demjenigen, der offiziell die Hallen, Plätze oder Räume gemietet hat, eine Nachrechnung gesandt, im Ausmass der Gebührenhöhe, welche gelten würde, wenn die Reservation korrekt vorgenommen worden wäre.
- 3.33 Bei überregionalen Vereinigungen, bei denen hiesige und auswärtige Nutzer (Verein, Veranstalter, etc) beteiligt sind, entscheidet die Verwaltung über die Anwendung des Gebührentarifs (Anspruch auf Nutzung, hiesige, auswärtige Nutzer, etc.).
- 3.34 Vereine, Unternehmen und Personen, welche den Sitz nur zwecks Nutzung der einheimischen Tarife nach Sursee (bzw. Mauensee, Oberkirch und Schenkon) verlegen, haben keinen Anspruch auf einheimische Tarife.



3.35 Die Parteien handeln nach Treu und Glauben.